

Entwurf der Abfallbehandlungs-VwV

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über
Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die
Abfallbehandlung und
zur Umsetzung der Anforderungen für die Schlackenaufbereitung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 der Kommission vom 12.11.2019 über
Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die
Abfallverbrennung
(Abfallbehandlungs-VwV)**

Stellungnahme durch: Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

Datum: 06.03.2020

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende/r	AVV Abschnitt und Nummer	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge
1	...	E./E.3 (S. 2)	Die in der VwV dargelegten Änderungen haben sehrwohl Auswirkungen auf die Verwaltung, so dass ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht. Genehmigungen müssen angepasst werden. Verkürzte Messintervalle und zusätzliche Parameter bringen einen erhöhten Aufwand bei der Abstimmung von Messplänen und Prüfungen von Messberichten mit sich.	
2		Begründung A (S. 4-5)	Da die BVT für IED-Anlagen gelten, wird empfohlen, ausschließlich die gemäß 4. BImSchV Anhang I mit einem E gekennzeichneten Anlagen aufzuführen.	
3		B (S. 5 und 6)	Da die BVT für IED-Anlagen gelten, wird empfohlen, ausschließlich die gemäß 4. BImSchV Anhang I mit einem E gekennzeichneten Anlagen aufzuführen.	
4		C (S. 9)	Da die BVT für IED-Anlagen gelten, wird empfohlen, ausschließlich die gemäß 4. BImSchV Anhang I mit einem E gekennzeichneten Anlagen aufzuführen.	
5		5.4.8.11a Anlagen zur mechanischen Behandlung (S. 18-19)	Es bleibt unklar, welche Anlagen vom Anwendungsbereich der Nr. 5.4.8.11a erfasst sind. Sind auch Anlagen zur mechanischen Behandlung von gefährlichen Abfällen (auch IE-Anlagen) z.B. durch Schreddern darunter zu fassen? Wenn nein, unter welche Nummer fallen sie dann?	

Entwurf der Abfallbehandlungs-VwV

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende/r	AVV Abschnitt und Nummer	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge
6		5.4.8.11b Anlagen zur sonstigen Behandlung (S. 19-20) Begründung (S. 44)	Laut Begründung der VwV wird nur auf Altholzaufbereitungsanlagen abgestellt. Anlagen zur EBS-Herstellung aus gemischten Siedlungsabfällen, auch Gewerbeabfallgemische, unter die Nr. 5.4.8.11.b, 2. Absatz fallen werden nicht berücksichtigt. Im Rahmen einer Telefonkonferenz mit dem UBA wurde mitgeteilt, dass unter die 5.4.8.11a nur Anlagen fallen, die Abfälle mit biologisch aktiven Bestandteilen behandeln. Unter welche Nummer der aktuellen VwV fallen künftig Anlagen zur EBS-Herstellung aus heizwertreichen Abfällen (Anlagen der Nr. 8.11.2.3 der 4. BImSchV)?	